

Nachrichten



TOP-Thema:
Maßnahmen zur Bewältigung der
Energiekrise und zur Inflationsbekämpfung



Ulf Rager

Sehr geehrte
Leserinnen und Leser!

Die Oktober-Ausgabe eröffnen wir im Top-Beitrag mit einem Überblick über die zahlreichen **Maßnahmen**, mit denen die Bundesregierung die **Bürger und Unternehmen entlasten** will. Die **Inflation** im Allgemeinen und die besonders hohen **Preissteigerungen für Energie** sollen zumindest teilweise abgedeckt werden. Diese Ausgaben werden zum Teil durch die höheren Einnahmen bei der Mehrwertsteuer aufgrund gestiegener Preise, zum Teil aber auch durch die sog. Übergewinnsteuer der Energiekonzerne finanziert.

In dem folgenden Beitrag stellen wir die vom BMF geplanten Maßnahmen zur **Modernisierung der Betriebsprüfung** vor. Das ist die „moderne“ Bezeichnung für noch mehr Mitwirkungspflichten der Steuerpflichtigen. Anschließend haben wir für Sie die Voraussetzungen zusammengefasst, unter denen im **Ausland** – neben der dortigen Tochtergesellschaft – noch eine feste **Niederlassung der Muttergesellschaft** begründet wird. Danach folgt ein Gastbeitrag französischer PKF-Kollegen über die Maßnahmen, die in **Frankreich** vor dem Hintergrund von Inflation und Energiekrise ergriffen werden, um die **Kaufkraft der Arbeitnehmer** zu steigern.

In der Rubrik Recht werfen wir zunächst einen Blick auf den **Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen (StaRUG)**. Dabei liegt der Fokus auf der Krisenfrüherkennung, den Hinweispflichten für Berater sowie auf den Instrumenten zur Unternehmenssanierung. Anschließend thematisieren wir wieder einmal die **Sozialversicherungspflicht von Geschäftsführern**: Dabei geht es um die Frage, unter welchen Umständen ein **Minderheitsgesellschafter-Geschäftsführer** Abgaben leisten muss, obwohl ihm Sonderrechte eingeräumt wurden.

Bei den die Fachbeiträge auflockernden Illustrationen setzen wir unsere Reise durch die deutschen PKF-Standorte mit einem Besuch in Magdeburg und Haldensleben fort.

Eine informative Lektüre wünscht Ihnen

Ihr Ulf Rager
Steuerberater



Magdeburg Kathedrale

Titelfoto: Blick über die Elbe auf Magdeburg

TOP-Thema

Maßnahmen zur Bewältigung der Energiekrise und zur Inflationsbekämpfung

Inhalt

Steuern

Maßnahmen zur Bewältigung der Energiekrise und zur Inflationsbekämpfung 4

Geplante Modernisierung der Außenprüfung 8

Europäisches Steuerrecht: Wann hat ein Unternehmer eine feste Niederlassung? 9

Maßnahmen für die Entlastung von Arbeitnehmern in Frankreich 11

Recht

Neue Gestaltungsmöglichkeiten zur Vermeidung eines Insolvenzverfahrens 12

Minderheitsgesellschafter-Geschäftsführer: SV-Pflicht trotz Sonderrechten 14

Kurz notiert

Zoll-App zur Einhaltung von Einfuhrbestimmungen ... 15

WP/StB Daniel Scheffbuch / Christina Schultz

Maßnahmen zur Bewältigung der Energiekrise und zur Inflationsbekämpfung

Der russische Krieg gegen die Ukraine hat eine Energiekrise ausgelöst und die Notwendigkeit einer Umstellung auf eine klimaneutrale Energieversorgung deutlich vor Augen geführt. Die Bundesregierung und auch die EU-Kommission haben darauf mit zahlreichen Gesetzen reagiert, um die Bürger zu entlasten, um die Inflation zu bekämpfen und um die Transformation zur Nachhaltigkeit voranzutreiben.

I. Nationale Maßnahmen

Die Bundesregierung hat auf nationaler Ebene verschiedene Maßnahmen getroffen, um der mit dem Krieg verbundenen Erhöhung der Lebenshaltungskosten entgegenzuwirken. Dazu gehören neben der Einführung eines dritten Entlastungspaketes die Verabschiedung eines Inflationsausgleichsgesetzes sowie eines Jahressteuergesetzes 2022. Nachfolgend sind 24 (!) Einzel-Maßnahmen aufgeführt.

1. Entlastungspaket III

Am 3.9.2022 hat sich die Regierungskoalition auf ein drittes Maßnahmenpaket zur Sicherung einer bezahlbaren Energieversorgung und zur Stärkung der Einkommen in diesem Jahr geeinigt.

1.1 Energiemarkt

(1) Strompreisbremse mit Entlastungswirkung: Mit der Einführung einer Strompreisbremse sollen sowohl Privathaushalte als auch kleine und mittelständische Unternehmen die Strommenge für einen Basisverbrauch zu einem vergünstigten Preis erhalten. Dies soll über die Einnahmen finanziert werden, die der Staat über das Einführen einer Obergrenze für den Erlös von Energieunternehmen, die Strom aus preislich günstigeren Quellen als Gas herstellen, erhält (vgl. dazu auch Abschn. II.1 mit Maßnahmen im Notfallpaket der EU-Kommission).

(2) Dämpfung der steigenden Netzentgelte: Um die ab 1.1.2023 angekündigte Steigerung der Übertragungsnetzentgelte zu verhindern, sollen Stromnetzentgelte bezuschusst werden. Wie bei der geplanten Strompreisbremse sollen auch hier zur Finanzierung Gewinne von Energieunternehmen mit deutlich gestiegenen Margen vom Staat abgeschöpft werden.

(3) Entlastung beim CO₂-Preis: Die für den 1.1.2023 angestrebte Erhöhung des CO₂-Preises um 5 € pro Tonne soll auf den 1.1.2024 verschoben werden. Um weitere Einsparungen im Verkehrsbereich zu ermöglichen, sollen rund 1,5 Mrd. € an Verpflichtungsermächtigungen zur Verfügung gestellt werden.

(4) Preisdämpfungsmodell für den Wärmemarkt: Über die Realisierbarkeit eines Preisdämpfungsmodells für den Wärmemarkt in Deutschland oder Europa sollen Experten zeitnah tagen.

1.2 Rechtliche Maßnahmen außerhalb des Steuerrechts

(5) Verlängerung des Kurzarbeitergelds: Diese Sonderregelung soll über den 30.9.2022 hinausreichen.

(6) Einführung sozialer Ansprüche: Neben der Ausweitung des Wohngeldanspruchs soll eine Heizkosten- und Klimakomponente eingeführt werden. Außerdem soll die Einführung von Bürgergeld den Anspruch auf Arbeitslosengeld II und Sozialgeld ersetzen.

(7) Förderung des öffentlichen Nahverkehrs: Zeitnahe Einarbeitung eines gemeinsamen Konzepts für ein preislich attraktives Nachfolgermodell für das bundesweite 9€-Ticket.

(8) Hilfen für Unternehmen: Zum einen sollen Unternehmenshilfen verlängert und ausgeweitet werden. Zum anderen wird der Spitzenausgleich für energieintensive Unternehmen bei den Strom- und Energiesteuern um ein weiteres Jahr verlängert.

1.3 Maßnahmen mit steuer- und sozialversicherungsrechtlichem Bezug

(9) Umsatzsteuer-Senkungen: Für Speisen in der Gastronomie soll die Absenkung der Umsatzsteuer auf 7% verlängert werden. Außerdem soll – vermutlich ab dem 1.10.2022 – für den Gasverbrauch ebenso der ermäßigte Steuersatz von 7% bis Ende März 2024 gelten.

(10) Unterstützung von Arbeitnehmern durch Inflationsprämie: Unternehmen können ihren Beschäftigten eine steuer- und sozialabgabenfreie Einmalzahlung i.H. von 3.000 € pro Arbeitnehmer gewähren.

(11) Homeoffice-Pauschale: Diese soll für den Betriebs- und Werbungskostenabzug entfristet werden.

(12) Neue Höchstgrenze für Midi-Job: Diese soll für Beschäftigte im Übergangsbereich auf 2.000 € angehoben werden.

(13) Energiepreispauschale: Neben unbeschränkt Einkommensteuerpflichtigen erhalten auch Rentner zum

1.12.2022 von der Deutschen Rentenversicherung einmalig 300 €. Mangels Lohnsteuer fällt die EPP unter die Einkommensteuer, sodass die Höhe der Einmalzahlung vom jeweiligen Einkommen abhängt. Alle Studierenden und Fachschüler sollen eine Einmalzahlung von 200 € erhalten. Inwieweit diese versteuert werden müssen, ist derzeit noch nicht klar. Für sie steht auch noch nicht fest, wie sie das Geld erhalten werden. Positiv für den Verbraucher ist die Tatsache, dass die EPP unabhängig von anderen in Anspruch genommenen Entlastungsmaßnahmen (wie z.B. Wohngeld) gewährt wird.

(14) Rentenbeiträge: Volle steuerliche Abziehbarkeit von Rentenbeiträgen bereits ab dem 1.1.2023.

(15) Unterstützung von Kindern: Die von der Bundesregierung geplante Entlastung bei Kindern wird mit dem Inflationsausgleichsgesetz konkretisiert.

(16) Abbau der kalten Progression: Um der kalten Progression entgegenzuwirken, sollen für 2023 und 2024 die Tarifeckwerte im Einkommensteuertarif angepasst werden. Umfangreichere Ausführungen hierzu werden im



Rathaus mit Goldenem Reiter

folgenden Abschnitt 1.2 zum Inflationsausgleichsgesetz dargestellt.

2. Inflationsausgleichsgesetz

Das Bundeskabinett hat die im Entlastungspaket III bereits angekündigte Rechtsverschiebung des Einkommensteuertarifs für die Jahre 2023 und 2024 zum Ausgleich der kalten Progression am 14.9.2022 verabschiedet und damit den entsprechenden Regierungsentwurf eines Inflationsausgleichsgesetzes vom 8.9.2022 in das parlamentarische Verfahren eingebracht. Das Gesetz beinhaltet insbesondere die folgenden Maßnahmen:

(17) Spitzensteuersatz: Einführung eines Spitzensteuersatzes von 42% für das Veranlagungsjahr 2023 ab einem zu versteuerten Einkommen von 61.972 € (bisher 58.597€) für einzeln Veranlagte, wobei 2024 ein zusätzlicher Anstieg vorgesehen ist. Bei Zusammenveranlagten steigt das zu versteuernde Einkommen entsprechend von 117.194 € auf 123.944 €. Dabei sollen die Tarifeckwerte der „Reichensteuer“ (45%) allerdings beibehalten werden.

(18) Erhöhung des Grundfreibetrags: Zum 1.1.2023 soll der Grundfreibetrag für einzeln Veranlagte von 10.347€

auf 10.632 € und für Zusammenveranlagte von 20.694 € auf 21.264 € angehoben werden. Außerdem wird korrespondierend der Unterhaltshöchstbetrag rückwirkend ab dem Veranlagungsjahr 2022 angepasst.

(19) Kinderfreibetrag: Zum einen wird ein rückwirkender Anpassungsbedarf für eine nachträgliche Anhebung des Kinderfreibetrags für das Jahr 2022 gesehen. Zum anderen ist eine Anhebung des Kinderfreibetrags für die Jahre 2023 und 2024 entsprechend dem voraussichtlichen Ergebnis des 14. Existenzminimumberichts vorgesehen.

(20) Kindergeldanpassung: Korrespondierend soll ebenfalls das Kindergeld angehoben werden. Ab 2023 soll dieses für das erste, zweite und dritte Kind jeweils 237 €, für das vierte bzw. jedes weitere 250 € pro Monat betragen. Bisher beträgt das Kindergeld für das erste und zweite Kind 219 €, für das dritte 225 € und für jedes weitere 250 € pro Monat.

3. Jahressteuergesetz 2022 (JStG 2022)

Der am 14.9.2022 vom Bundeskabinett beschlossene Regierungsentwurf eines Jahressteuergesetzes 2022 enthält folgende Bestimmungen:



Das Magdeburger Elbufer

(21) Modernisierung des Abzugs von Aufwendungen für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit in der häuslichen Wohnung ab 2023 (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b, EStG-E): Der bisher bestehende Maximalbetrag von 1.250 € bei der Nutzung eines häuslichen Arbeitszimmers wird in einen pauschalen Jahresbetrag in gleicher Höhe (Jahrespauschale) umgewandelt. Steht für die betriebliche und berufliche Tätigkeit dauerhaft kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung, können die Aufwendungen für die gesamte betriebliche und berufliche Betätigung in Höhe der Jahrespauschale abgezogen werden. Damit kann das Besteuerungsverfahren wesentlich vereinfacht und Bürokratie abgebaut werden, weil die individuellen Aufwendungen nicht mehr ermittelt und überprüft werden müssen. Bildet das Arbeitszimmer darüber hinaus auch den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung, können anstelle der Jahrespauschale – wie bisher – die tatsächlichen Aufwendungen abgezogen werden.

(22) Homeoffice-Pauschale: Neben der Entfristung der Homeoffice-Pauschale (s. dazu oben unter (11)) ist eine Erhöhung des jährlichen Maximalbetrags auf 1.000 € vorgesehen. Diese soll unabhängig vom Typusbegriff des häuslichen Arbeitszimmers gewährt werden.

(23) Förderung für bestimmte Photovoltaikanlagen ab 2023 (§ 3 Nr. 72 EStG-E): Für diese soll eine Ertragsteuerbefreiung eingeführt und im Zusammenhang mit steuerbefreiten Anlagen die Beratungsbefugnis von Lohnsteuerhilfsvereinen erweitert werden. Außerdem soll für bestimmte Photovoltaikanlagen ein Nullsteuersatz mit Vorsteuerabzug für die Lieferung und Installation eingeführt werden.

(24) Erhöhung der linearen Gebäude-AfA: Der lineare AfA-Satz für die Abschreibung von nach dem 31.12.2023 fertiggestellten Wohngebäuden soll auf 3% (bisher 2%) angehoben werden. Dabei soll ab 2023 zudem die Möglichkeit entfallen, die AfA abweichend zum typisierten AfA-Satz nach einer begründeten tatsächlichen Nutzungsdauer vorzunehmen.

II. Globale Maßnahmen

Zur Bewältigung der hohen Energiepreise hat die EU-Kommission einen Vorschlag für eine EU-Notfallverordnung hervorgebracht. Zudem wird eine rasche Umsetzung der globalen Mindeststeuer angestrebt.

1. „Notfallpaket“ der EU-Kommission

Die Eckpunkte des Vorschlags betreffen folgende Ankündigungen:

(1) Einführung einer Obergrenze für Erlöse von Stromerzeugern mit niedrigeren Grenzkosten wie erneuerbare Energien, Kernenergie und Braunkohle: Dieser Entwurf entspricht dem von der Bundesregierung im Entlastungspaket III gefundenen Kompromiss, sich auf EU-Ebene für eine Erlösobergrenze einzusetzen. Zu betonen ist, dass die Bundesregierung auf nationaler Ebene – unabhängig von der Beschlussfassung auf EU-Ebene – voraussichtlich selbst tätig wird.

(2) Einführung eines Solidaritätsbeitrags von Öl- und Gasunternehmen.

(3) Maßnahmen zur Senkung des Bruttostromverbrauchs während der Spitzenlastzeiten: Gemäß der vorgeschlagenen Verordnung sollten sich die Mitgliedstaaten bemühen, den Gesamtstromverbrauch um mind. 10% bis zum 31.3.2023 zu senken. Um insbesondere auf die Stunden abzielen, in denen der Strom am teuersten ist und Gas i.d.R. den Grenzpreis bestimmt, wird die Verpflichtung vorgeschlagen, den Bruttostromverbrauch in bestimmten Höchstpreisstunden um mind. 5% zu senken.

(4) Vorschlag für einen Gaspreisdeckel.

(5) Betonung der besonderen Bedeutung von Wasserstoff für die Transformation.

Aus den Maßnahmen (1) – (5) erwartet die Kommission Einnahmen in Höhe von 140 Mrd. € zur Umverteilung an schutzbedürftige private Konsumenten und Unternehmen.

2. Globale Mindestbesteuerung

Die Finanzminister von Deutschland, Frankreich, Spanien, Italien und den Niederlanden haben am 9.9.2022 eine gemeinsame Erklärung veröffentlicht, in der sie eine rasche Einführung der globalen Mindeststeuer bekräftigen. Sollte eine notwendige Einstimmigkeit innerhalb der EU nicht in den kommenden Wochen realisiert werden, wollen diese Staaten eine globale Mindestbesteuerung mit Wirkung zum 31.12.2023 im Alleingang umzusetzen.

Hinweis

In Deutschland ist nach einem Beschluss der Koalition der Start zum 1.1.2024 bereits beschlossen. Dabei soll eine Mindestbesteuerung für Unternehmen mit einem Mindestumsatz von 750 Mio. € gelten.

RAin/StBin Antje Ahlert

Geplante Modernisierung der Außenprüfung

Im Rahmen eines Referentenentwurfs des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) sollen Änderungen im Zusammenhang mit der steuerlichen Außenprüfung vorgenommen werden. Unter anderem sollen den Steuerpflichtigen qualifizierte Mitwirkungspflichten auferlegt werden, die mit Sanktionen verbunden sein können. Insbesondere auf Plattformbetreiber kommen neue Meldepflichten zu. Auf der anderen Seite soll die Möglichkeit von Teilabschlussbescheiden gewährt werden.

1. Qualifiziertes Mitwirkungsverlangen

Ein qualifiziertes Mitwirkungsverlangen soll es der Finanzverwaltung ermöglichen, einen Steuerpflichtigen ohne Begründung oder sachlichen Grund stichprobenartig zur Herausgabe von Unterlagen und Aufzeichnungen innerhalb einer Monatsfrist zu verpflichten. Kommt der Steuerpflichtige der Aufforderung innerhalb der Frist nicht nach, drohen empfindliche Verzögerungsgelder.

Es sollen abgestimmte Rahmenbedingungen zwischen Finanzbehörde und Steuerpflichtigem vereinbart werden.

Bestenfalls entsteht ein kooperatives Prüfverfahren. Fraglich bleibt dabei noch, was unter abgestimmten Rahmenbedingungen zu verstehen ist. Derartige Rahmenbedingungen könnten beispielsweise durch ein eingegliedertes Tax-Compliance-Management-System (CMS) realisiert werden.

2. Kooperatives Prüfverfahren

In dem vom BMF am 6.7.2022 aktualisierten Entwurf wurden bereits Einzelheiten zur Prüfungsdurchführung genannt. So soll in Umsetzung der als „DAC 7“ bezeichneten Richtlinie eine Pflicht für Betreiber digitaler Plattformen eingeführt werden, den Finanzbehörden Informationen über Einkünfte zu melden, die von Anbietern auf diesen Plattformen erzielt wurden. Unter den Begriff der Plattformbetreiber fällt laut BMF jedes auf digitalen Technologien beruhende System, das es Nutzern ermöglicht, über das Internet mittels einer Software miteinander in Kontakt zu treten und Rechtsgeschäfte abzuschließen. Auch treffen den Plattformbetreiber bestimmte Sorgfaltspflichten, wie die Überprüfung der Ansässigkeit des Anbieters und die Plausibilität bestimmter meldepflichtiger Informationen.



Der Landtag von Sachsen-Anhalt

Wenn im Rahmen einer laufenden Betriebsprüfung die Wirksamkeit des IKS bestätigt wurde und somit kein oder nur ein unbeachtliches steuerliches Risiko besteht, können künftig die lokalen Finanzbehörden – mit Kenntnis des BZSt – für eine nachfolgende Außenprüfung Erleichterungen verbindlich zusagen.

3. Anknüpfende Sanktionen

Durch eine Änderung der Abgabenordnung soll ein vollstreckbarer Verwaltungsakt mit besonderen Rechtsfolgen im Falle der Nichterfüllung entstehen. Bei Nichtbefolgen der Mitwirkungspflichten kommt es vor allem zu einer Ausweitung der Ablaufhemmung, wonach zukünftig die Behörde innerhalb von fünf Jahren nach Bekanntgabe der Prüfungsanordnung eingreifen kann. Dies bietet der zuständigen Behörde erhebliche Flexibilität, leider zulasten des Steuerpflichtigen. Dieser bekommt somit oftmals erst spät Rechtssicherheit. Ihm droht zusätzlich eine Steuernachzahlung, die sich auf einen Steuersachverhalt weit aus der Vergangenheit bezieht.

4. Teilabschlussbescheide

Andererseits soll auf Antrag des Steuerpflichtigen die Behörde Teilabschlussbescheide für im Prüfungszeitraum ermittelte und abgrenzbare Besteuerungsgrundlagen erlassen. Dies könnte eine große Entlastung des Steuerpflichtigen im Besteuerungsverfahren darstellen. Die Antragstellung erscheint auch sinnvoll, wenn bestimmte Intervalle schon vollständig abgearbeitet worden sind.

WP/StB Daniel Scheffbuch / Christina Schultz

Europäisches Steuerrecht: Wann hat ein Unternehmer eine feste Niederlassung?

Ein häufiger Streitpunkt mit Finanzbehörden ist die Frage, unter welchen Umständen eine deutsche Muttergesellschaft neben der ausländischen Tochtergesellschaft noch eine feste Niederlassung im Ausland begründet. In einem aktuellen Fall hatte der EuGH kürzlich darüber zu entscheiden, ob eine rumänische Gesellschaft ihre Dienstleistungen an ihre deutsche Muttergesellschaft selbst oder ob eine rumänische Niederlassung der deutschen Muttergesellschaft diese erbracht hat. Das ist für den Leistungsort zur Ermittlung der Mehrwertsteuer entscheidend.

5. Lichtblick

Für die Ertrag- und Umsatzsteuererklärungen soll die Prüfungsanordnung zukünftig bis zum Ablauf des Jahres erlassen werden, welches dem wirksam gewordenen Steuerbescheid folgt. Hierdurch soll dem Wunsch der Steuerpflichtigen nach einer zeitnahen Betriebsprüfung entsprochen werden. Jedoch schützt die Vorschrift nicht davor, dass auch zu einem späteren Zeitpunkt Prüfungsanordnungen erlassen werden können.

6. Fazit

Mit der Modernisierung der steuerverfahrensrechtlichen Bestimmungen wird eine Beschleunigung von Außenprüfungen angestrebt, um u.a. die Belastungen der Steuerpflichtigen durch lange Außenprüfungen und die damit verbundenen Bürokratiekosten zu mindern. Während von den Steuerpflichtigen erweiterte Mitwirkungspflichten gefordert werden, sollen die Außenprüfer Prüfungsschwerpunkte benennen sowie Zwischengespräche führen.

Hinweis

Bereits zum 1.1.2023 sollen mit DAC 7 besondere Sorgfalts- und Meldepflichten für Betreiber digitaler Plattformen in Kraft treten. Da die Regelung allerdings der Erprobung alternativen Prüfungsmethoden dient, soll sie zunächst automatisch Ende 2027 auslaufen, es sei denn der Gesetzgeber verlängert sie.

1. Hintergrund

Nach Art. 44 MwStSystRL bestimmt sich der Leistungsort maßgeblich nach dem Ort, an dem der Leistungsempfänger den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit hat. Werden Dienstleistungen jedoch an eine feste Niederlassung des Steuerpflichtigen erbracht, so gilt als Ort dieser Dienstleistungen der Sitz der festen Niederlassung. Fraglich ist demnach, ob und unter welchen Voraussetzungen einer deutschen Muttergesellschaft zusätzlich zu einer ausländischen Tochtergesellschaft noch eine feste Niederlassung im Ausland entsteht.

2. Streitfall

Im Urteilsfall vom 7.4.2022 (Az.: C-333/20) klagte eine rumänische Tochtergesellschaft. Die deutsche Muttergesellschaft vertreibt in Rumänien Pharmaprodukte und hatte mit der Tochtergesellschaft einen Lagervertrag geschlossen. Die Haupttätigkeit der rumänischen Gesellschaft bestand in exklusiven Marketing-, Regulierungs-, Werbe- und Vertretungsdienstleistungen. Die Gesellschaften schlossen einen Vertrag ab, in dem sich die rumänische Gesellschaft verpflichtete, die Erzeugnisse der deutschen Gesellschaft in Rumänien aktiv zu bewerben. Sie stellte der deutschen Gesellschaft die betreffenden Dienstleistungen ohne Mehrwertsteuer in Rechnung, da sie davon ausging, dass der Ort dieser Dienstleistungen in Deutschland liege.

Nach einer Steuerprüfung stellte die rumänische Finanzverwaltung allerdings fest, dass die von der rumänischen an die deutsche Gesellschaft erbrachten Dienstleistungen in Rumänien empfangen worden seien, wo die deutsche Gesellschaft über eine feste Niederlassung verfügt habe. Die deutsche Gesellschaft habe eine technische und personelle Ausstattung gehabt, die aus-

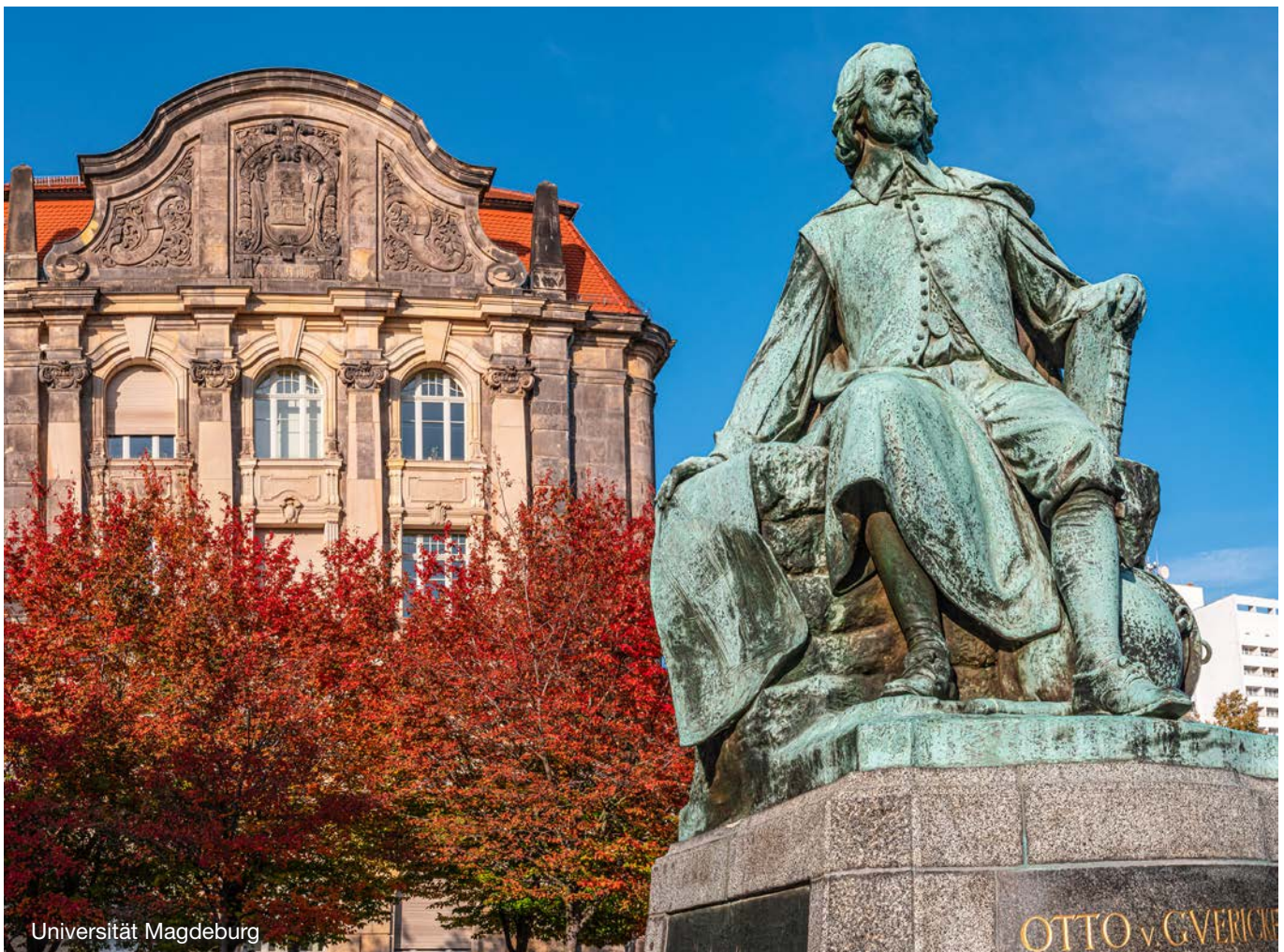
reichte, um regelmäßig steuerbare Dienstleistungen zu erbringen.

3. Entscheidung des EuGH

Der EuGH betonte, dass das Vorliegen einer festen Niederlassung einer in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Gesellschaft im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats nicht aus dem bloßen Umstand hergeleitet werden könne, dass diese Gesellschaft dort eine Tochtergesellschaft besitzt. Allein durch die gesellschaftsrechtliche Verbindung mit einem anderen Steuerpflichtigen solle nicht bereits eine feste Niederlassung der Muttergesellschaft begründet werden können.

Vielmehr kommt es bei der Begründung einer festen Niederlassung im Ausland für den EuGH u.a. auf Folgendes an:

- » Das Vorliegen eines Mindestbestands an Personal- und Sachmitteln, die im ständigen Zusammenwirken für die Erbringung bestimmter Dienstleistungen erforderlich sind.
- » Der Steuerpflichtige muss befugt sein, über diese



Universität Magdeburg

OTTO V. GUERICKE

personelle und technische Ausstattung in derselben Weise zu verfügen als wäre sie seine eigene.

- » Als Beispiele können hier die Grundlagen von Dienstleistungs- und Mietverträgen genannt werden, durch die ihm die Ausstattung zur Verfügung gestellt wird und die nicht kurzfristig gekündigt werden können.
- » Die Niederlassung muss in der Lage sein, die Dienstleistungen, die für ihren eigenen Bedarf erbracht werden, zu empfangen und dort zu verwenden.
- » Dieselbe Ausstattung darf nicht gleichzeitig für die Erbringung und den Empfang derselben Dienstleistungen verwendet werden.
- » Vorauszusetzen sind ferner eine unmittelbare Beteiligung der ausländischen Gesellschaft am Verkauf und der Lieferung sowie das Eingehen von Verpflichtungen im Namen der deutschen Gesellschaft gegenüber Dritten.

Im vorliegenden Fall weist der EuGH darauf hin, dass die von der rumänischen Gesellschaft für die deutsche Gesellschaft erbrachten Dienstleistungen hauptsächlich darauf abzielten, die Angehörigen der Gesundheitsberufe und die Verbraucher in Rumänien besser über die von der deutschen Gesellschaft verkauften pharmazeutischen Erzeugnisse zu informieren. Die rumänische Gesellschaft beteiligte sich nicht unmittelbar an deren Verkauf und Lieferung und ging keine Verpflichtungen im Namen der deutschen Gesellschaft gegenüber Dritten ein.

Ergebnis

Die Gesellschaft hat in Rumänien demnach nicht über eine von der personellen und technischen Ausstattung her geeignete Struktur verfügt, die einen hinreichenden Grad an Beständigkeit aufweist, sodass nicht von einer festen Niederlassung ausgegangen werden konnte.

Stéphane Schwedes / Carole Darbès

Maßnahmen für die Entlastung von Arbeitnehmern in Frankreich

Auch in Frankreich hat der Gesetzgeber zahlreiche gesetzliche Regelungen beschlossen, um einen Ausgleich für Inflation und gestiegene Energiepreise zu schaffen. Diese Regelungen sind insofern von Bedeutung, als dass die Arbeitnehmeranteile und vor allem die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung in Frankreich deutlich höher sind als in anderen Ländern. Der Arbeitnehmeranteil beträgt etwa 25%, der Arbeitgeberanteil sogar ca. 40-50% des Bruttogehalts; Beitragsbemessungsgrenzen wirken selten.

(1) Überstunden können bis zu einem Betrag von 7.500 € netto pro Jahr und Mitarbeiter steuer- und sozialversicherungsfrei ausbezahlt werden.

(2) Arbeitszeitreduzierungsausgleichstage (RTT), die es seit der Einführung der 35-Stundenwoche für Unternehmen gibt, die weiter die Arbeit in 8-Stunden-Tagen organisieren, können auf Wunsch des Mitarbeiters als Überstunden ausgezahlt werden. Dabei können bis 2025 mindestens 8 bis 11 Tage pro Jahr mit einem Faktor von 1,25 zusammen mit den „echten“ Überstunden weitgehend steuer- und sozialversicherungsfrei ausbezahlt werden.

(3) Es wurden neue Anreize für die Einführung der Gewinnbeteiligungen, der sog. „participation“ und „intéressement“, geschaffen. Sofern die Beträge fünf Jahre lang kapitalisiert und auf dem sog. Sparkonto PEE angelegt werden, bleiben sie steuer- und sozialversicherungsfrei. In der Vergangenheit hat nur etwa die Hälfte der Arbeitnehmer die steuerlichen Vorteile genutzt. Die Neuregelungen beinhalten eine Vereinfachung bei der Einführung und den Wegfall einer pauschalen Abgabe für Sozialabgaben für kleine Gesellschaften.

(4) Im Jahr 2022 haben die Arbeitnehmer die Möglichkeit, bis zu 10 000 € vor Ende einer 5-Jahresfrist aus dem Sparkonto PEE abzuheben.

(5) Die Beteiligungsprämie an der Wertschöpfung (= prime de partage de la valeur) wurde auf bis 6 000 € pro Jahr und pro Mitarbeiter erhöht. Diese Beteiligungsprämie ist weitgehend sozialversicherungs- und einkommensteuerfrei. Sie kann vom Arbeitgeber ohne Verhandlung mit dem Betriebsrat beschlossen und in der Höhe nach verschiedenen Kriterien pro Mitarbeiter gestaffelt werden. Die Prämie muss aber allen Mitarbeitern der betroffenen Gruppen gezahlt werden.

(6) Der Sozialversicherungsfreibetrag für Verpflegung der Mitarbeiter während der Arbeitszeit wurde am 1.9.2022 auf 5,92 € pro Mahlzeit erhöht.

(7) Sozialversicherungsfreie Zuschüsse für öffentliche Verkehrsmittelabonnements, Elektromobilität und Treibstoff wurden deutlich erhöht und flexibilisiert.

Diese Maßnahmen betreffen vorerst die Jahre 2022 und 2023.

(8) Darüber hinaus profitieren alle Bürger von Deckelungen der Strom- und Gaspreise und von der zeitlich befristeten Reduzierung der im Benzin- und Dieselpreis enthaltenen Abgaben.

RECHT

WPin Julia Hörl / Dominik Römer

Neue Gestaltungsmöglichkeiten zur Vermeidung eines Insolvenzverfahrens

Als Antwort auf die von der EU vorgeschriebenen Veränderungen in den Bereichen Sanierung und Insolvenz verabschiedete die Bundesregierung zum 1.1.2021 das Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen (StaRUG). Im Folgenden geben wir einen Überblick über die Neuerungen hinsichtlich Insolvenz und Sanierung in Unternehmen. Hierbei liegt der Fokus auf der Krisenfrüherkennung, den Hinweispflichten für Berater sowie auf den Sanierungsinstrumenten.

1. Krisenfrüherkennung

Nach § 1 Abs. 1 StaRuG ist die Geschäftsführung verpflichtet, kontinuierlich Krisenfrüherkennung zu betreiben. Werden etwaige Risiken entdeckt, müssen geeignete Maßnahmen zur Gegensteuerung getroffen werden. Außerdem ist die Geschäftsführung verpflichtet, den Überwachungsorganen der Gesellschaft – Aufsichtsrat, Hauptversammlung oder Gesellschafterversammlung – Bericht über die Situation zu erstatten.

Um frühzeitig auf Risiken aufmerksam zu werden, können sog. Frühwarnsysteme zwecks früher Indikation von Krisen eingerichtet werden. Frühwarnungen können in verschiedenen Formen auftreten, beispielsweise wenn externe Dritte wie Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Sozialversicherungsträger auf mögliche negative Entwicklungen hinweisen. Auch unternehmensintern können verschiedene Indikatoren, beispielsweise in Form von Ertrags- oder Liquiditätskennzahlen, bereits konkrete Hinweise auf eine Krise geben.

Hinweis: Vgl. vorhergehend den grundlegenden Beitrag

über die Sanierung außerhalb des Insolvenzverfahrens in den PKF-Nachrichten 9/2021.

2. Hinweispflichten für Berater

Die Bundesregierung hat im Rahmen des neuen Gesetzes auch Pflichten für Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte geregelt. Dabei müssen die genannten Berufsgruppen nach § 102 StaRUG bei der Erstellung eines Jahresabschlusses für einen Mandanten diesen auch auf das Vorliegen möglicher Insolvenzgründe prüfen. Liegen Indizien für Insolvenzgründe vor, so sind die Berater verpflichtet, diese ihren Mandanten, unabhängig von deren Rechtsform, mitzuteilen.

3. Instrumente zur Unternehmenssanierung

Hinsichtlich der Instrumente zur Unternehmenssanierung kann zwischen solchen nach dem bisherigen Sanierungskonzept IDW S6 und den Ergänzungen der Instrumente durch das SanInsFoG (Sanierungs- und Insolvenzrechtfortentwicklungsgesetz) unterschieden werden.

(1) Ein IDW S6 Sanierungskonzept ist in der Praxis meist recht komplex aufgebaut. Es geht zunächst darum, eine Insolvenzureife auszuschließen. Um dies gewährleisten zu können, werden folgende Kernbestandteile untersucht:

- » Auftragsgegenstand
- » Auftragsumfang
- » Vermögenswerte
- » Krisenursachen
- » Fortschritt des Krisenstadiums
- » Unternehmensleitbild

- » Maßnahmen zur Abwendung der Insolvenzgefahr
- » Unternehmensplanung

Mit der Prüfung der Fortführungsfähigkeit ist die Stufe 1 des Konzepts erfüllt. In Stufe 2 wird untersucht, wie das Unternehmen die Fortführungsfähigkeit erreichen will. Dafür werden die Wettbewerbs- sowie Renditefähigkeit analysiert und beurteilt. Bei positiver Prognose ist die Sanierungsfähigkeit als hoch einzuschätzen und die zweite Stufe des Konzepts gilt ebenfalls als erfüllt. Andernfalls bleibt die bisherige Möglichkeit der Einleitung eines Insolvenzverfahrens mit dem Ziel der gleichmäßigen Gläubigerbefriedigung.

(2) Die Erweiterung der Instrumente durch das SanIns-FoG beinhaltet insbesondere folgende Möglichkeiten:

- » Sanierungsmoderation
- » Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen

Dabei besteht das Ziel einer Sanierungsmoderation darin, einen vom zuständigen Restrukturierungsgericht bestätigten Sanierungsvergleich mit den Gläubigern abzuschließen. Voraussetzung für einen solchen Vergleich ist die Sanierungsfähigkeit des Schuldners. Anders als bei einem Insolvenzverfahren handelt es sich hier um ein nicht-öffentliches Verfahren.

Der neu eingeführte Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen bietet den Unternehmen die Möglichkeit einer Sanierung ohne gerichtliches Verfahren. Dabei trägt die Geschäftsführung die Verantwortung für die Restrukturierung. Es muss ein Restrukturierungsplan erstellt werden, der von mindestens 75% der Gläubiger bestätigt werden muss.

Fazit

Mit dem Inkrafttreten des StaRUG hat die Bundesregierung Unternehmen neue Wege zur Sanierung und Restrukturierung geöffnet. Zudem werden Berater, die bei der Erstellung des Jahresabschlusses maßgeblich beteiligt sind, vermehrt in die Pflicht genommen, Hinweise für Insolvenzgründe frühzeitig ihren Mandanten zu melden sowie die Geschäftsleitung auf die damit verbundenen Pflichten hinzuweisen. Insgesamt gesehen können die Verfahren durch die Neuerungen unbürokratischer und somit schneller abgewickelt werden.



Stendaler Stadttor in Haldensleben

RAin Katharina Pfaff

Minderheitsgesellschafter-Geschäftsführer: SV-Pflicht trotz Sonderrechten

Die Rechtsprechung hat sich in Bezug auf die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung eines Geschäftsführers in den letzten Jahren stetig weiterentwickelt. Das Bundessozialgericht (BSG) hat zuletzt entschieden, dass auch ein dem Minderheitsgesellschafter-Geschäftsführer eingeräumtes Sonderrecht auf die Geschäftsführung der Versicherungspflicht in der Sozialversicherung nicht entgegensteht.

1. Hintergrund

Für GmbH-Geschäftsführer ist es regelmäßig von großer Relevanz, ob sie als selbstständig Tätige oder als abhängig Beschäftigte eingestuft werden. Je nach Statusfeststellung sind Sozialversicherungsbeiträge in die Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung abzuführen.

2. Abgrenzungsmaßstäbe

Im Rahmen der Statusbeurteilung werden die Gesellschafter-Geschäftsführer und die Fremdgeschäftsführer unterschiedlich eingeordnet.

Bei Fremdgeschäftsführern, die nicht am Kapital der GmbH beteiligt sind, liegt regelmäßig ein abhängiges und damit sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis vor, weil sie den Weisungen der Gesellschafterversammlung unterliegen.

Bei Gesellschaftern-Geschäftsführern können als Maßstäbe

- » der Umfang der Kapitalbeteiligung und
- » das Ausmaß des Einflusses auf die Gesellschaft herangezogen werden.



Schloss Hundisburg bei Haldensleben

Es kommt daher darauf an, ob der Geschäftsführer über seine „normale“ Gesellschafterstellung hinaus auf die Gesellschafterversammlung Einfluss nehmen kann, um die Geschicke der Gesellschaft bestimmen zu können. Das ist jedenfalls dann der Fall, wenn der Geschäftsführer mehr als 50% der Anteile hält.

Im Gegensatz dazu ist ein Geschäftsführer, der Minderheitsgesellschafter ist, grundsätzlich abhängig Beschäftigter. Er ist ausnahmsweise dann als Selbstständiger anzusehen, wenn er aufgrund besonderer Vereinbarung im Gesellschaftsvertrag sämtliche Beschlüsse der anderen Gesellschafter verhindern kann (sog. umfassende Sperrminorität). Nicht ausreichend ist eine auf bestimmte Gegenstände begrenzte Sperrminorität (sog. „unechte“ Sperrminorität). Vielmehr muss der Geschäftsführer auf alle wesentlichen Grundlagenentscheidungen Einfluss nehmen können.

3. Sonderrecht zur Geschäftsführung

Ein dem Minderheitsgesellschafter eingeräumtes Sonderrecht zur Geschäftsführung begründet allerdings noch keine ausreichend umfassende Sperrminorität, um als Selbstständiger zu gelten. Das BSG entschied mit Urteil vom 1.2.2022 (Az.: B 12 KR 37/19 R), dass der Geschäftsführer sozialversicherungspflichtig ist. Der

Geschäftsführer war mit 49% an der GmbH beteiligt und ihm war im Gesellschaftsvertrag das Recht eingeräumt, für die Dauer seiner Beteiligung einzelvertretungsberechtigter und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreiter Geschäftsführer zu sein oder einen solchen zu benennen. Nach Auffassung der Richter verhindere ein solches Recht zwar seine Abberufung, übertrage dem Geschäftsführer aber nicht eine Gestaltungsmacht, kraft derer er auf alle Gesellschafterentscheidungen und damit auf die gesamte Unternehmenspolitik Einfluss nehmen könne.

Hinweis

Es gilt die generelle Empfehlung, die Frage der Versicherungspflicht wegen Selbstständigkeit oder abhängiger Beschäftigung bereits zu Beginn der Tätigkeit zu klären. Wird ein geschäftsführender Gesellschafter als Beschäftigter angemeldet, leitet die Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund automatisch ein obligatorisches Statusfeststellungsverfahren ein.

KURZ NOTIERT

Zoll-App zur Einhaltung von Einfuhrbestimmungen

Das BMF hat eine „Zoll-und-Post-App“ sowie eine „Zoll-und-Reise-App“ herausgegeben. Ziel ist es, trotz der vielen Einfuhrbestimmungen den Überblick zu behalten und dafür zu sorgen, dass grenzüberschreitende Versandkäufe oder die Urlaubs-Rückkehr aus dem Ausland ohne Überraschungen verlaufen.

Beim Versand von Waren mit der Post aus einem Nicht-EU-Land sind zollrechtliche Bestimmungen zu beachten und häufig Einfuhrabgaben zu zahlen. Die „Zoll-und-Post-App“ berechnet diese voraussichtlichen Abgaben und gibt für die unterschiedlichsten Warengruppen Auskunft über wichtige zollrechtliche Bestimmungen. Zudem gibt sie Hinweise auf Gefahren, die von manchen Produkten ausgehen können. In der Rubrik „Fragen und Antworten“ findet man Antworten auf die am häufigsten gestellten Fragen. Außerdem bietet ein umfangreiches Dienststel-

lenverzeichnis Informationen über Kontaktmöglichkeiten und Öffnungszeiten des für den eigenen Wohnort zuständigen Zollamts.

Die „Zoll-und-Reise-App“ soll Urlauber dabei unterstützen, schnell und einfach herauszufinden, welche Waren bei der Einreise nach Deutschland erlaubt sind. Darüber hinaus enthält sie einen Freimengenrechner, der anzeigt, was abgabefrei nach Deutschland mitgebracht werden kann. Nach der Installation der App benötigt diese keine Internetverbindung mehr, so dass Roaminggebühren im Ausland vermieden werden.

Hinweis: Beide Apps können kostenlos in den App Stores von Apple und Google heruntergeladen werden, wobei beim Download auf die jeweiligen Datenschutzbestimmungen zu achten ist.

BONMOT ZUM SCHLUSS

„Wenn das Leben hart erscheint, geben sich die Mutigen nicht hin und akzeptieren eine Niederlage, sondern kämpfen um so entschlossener für eine bessere Zukunft.“

Queen Elisabeth II., 21.4.1926 – 8.9.2022, war von 1952 bis zu ihrem Tod am 8.9.2022 Königin des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland sowie von zuletzt 14 weiteren, als Commonwealth Realms bezeichneten souveränen Staaten.

Impressum

PKF WULF GRUPPE | www.pkf-wulf-gruppe.de

PKF WULF & PARTNER Partnerschaft mbB

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ·
Steuerberatungsgesellschaft
Stuttgart | info@pkf-wulf.de

PKF WULF BURR KG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ·
Steuerberatungsgesellschaft
Weissach | info@pkf-burr.de

PKF WULF EGERMANN oHG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ·
Steuerberatungsgesellschaft
Balingen | info@pkf-egermann.de

PKF WULF ENGELHARDT KG

Steuerberatungsgesellschaft
Augsburg | info@pkf-engelhardt.de

PKF WULF KURFESS KG

Steuerberatungsgesellschaft
Stuttgart | info@pkf-kurfess.de

PKF WULF NIGGEMANN WANDEL GmbH & Co. KG

Steuerberatungsgesellschaft
Rottweil | info@pkf-niggemann.de

PKF WULF RAGER KG

Steuerberatungsgesellschaft
Stuttgart · Kirchheim | info@pkf-rager.de

PKF WULF SAUSET KG

Steuerberatungsgesellschaft
Dietingen | info@pkf-sauset.de

PKF WULF SCHÄDLER BEY GmbH & Co. KG

Steuerberatungsgesellschaft
Singen | info@pkf-schaedler.de

PKF WULF WÖBNER WEIS GmbH & Co. KG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ·
Steuerberatungsgesellschaft
Freudenstadt · Bondorf |
zentrale@pkf-woessner-weis.de

Anfragen und Anregungen an die Redaktion bitte an: pkf-nachrichten@pkf.de

Die Inhalte der PKF* Nachrichten können weder eine umfassende Darstellung der jeweiligen Problemstellungen sein noch den auf die Besonderheiten von Einzelfällen abgestimmten steuerlichen oder sonstigen fachlichen Rat ersetzen. Wir sind außerdem bestrebt sicherzustellen, dass die Inhalte der PKF Nachrichten dem aktuellen Rechtsstand entsprechen, weisen aber darauf hin, dass Änderungen der Gesetzgebung, der Rechtsprechung oder der Verwaltungsauffassung immer wieder auch kurzfristig eintreten können. Deshalb sollten Sie sich unbedingt individuell beraten lassen, bevor Sie konkrete Maßnahmen treffen oder unterlassen. Soweit innerhalb der PKF Fachnachrichten rechtliche Themen dargestellt sind, liegt die Verantwortlichkeit bei den Rechtsanwälten, die im PKF-Netzwerk tätig sind.

*PKF WULF GRUPPE ist ein Mitgliedsunternehmen des PKF International Limited Netzwerks und in Deutschland Mitglied eines Netzwerks von Wirtschaftsprüfern gemäß § 319 b HGB. Das Netzwerk besteht aus rechtlich unabhängigen Mitgliedsunternehmen. PKF WULF GRUPPE übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für Handlungen oder Unterlassungen anderer Mitgliedsunternehmen. Die Angaben nach der Dienstleistungsinformationspflichten-Verordnung sind unter www.pkf-wulf-gruppe.de einsehbar.

„PKF“ und das PKF-Logo sind eingetragene Marken, die von PKF International und den Mitgliedsunternehmen des PKF International Network verwendet werden. Sie dürfen nur von einem ordnungsgemäß lizenzierten Mitgliedsunternehmen des Netzwerks verwendet werden.